

VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Antrag vom 3. Juni 2020

SP-Fraktion / GRÜNE-Fraktion (Sprecher/in: Schmid-St.Gallen / Wick-Wil)

Art. 16a¹ Abs. 1:

~~Beiträge im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes für die energetische Gebäudesanierung nach Art. 10 Abs. 1^{bis} Bst. a des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 8. Oktober 1999 werden nach Massgabe der zwischen Bund und Kanton festgelegten Programmvereinbarung ausgerichtet. Der Kanton unterstützt energetische Gebäudesanierungen nach Art. 12e während einer Einführungszeit zusätzlich zum Förderprogramm nach Art. 16 mit:~~

- a) Investitionsbeiträgen;
- b) Darlehen oder Bürgschaften;
- c) Förderbeiträgen bei Contracting-Formen.

Abs. 2 (neu):

Der Kantonsrat legt das Beitragsvolumen und die Befristung des zusätzlichen Unterstützungsprogramms für energetische Gebäudesanierungen fest.

Abs. 3 (neu):

Die Regierung regelt die Voraussetzungen für Ausrichtung und Rückforderung von Beiträgen durch Verordnung.

Artikeltitel:

b) zusätzliche Finanzhilfen für energetische Gebäudesanierung

Begründung:

Zwar ist in der Regel eine fossilfreie Heizung über die Lebensdauer finanziell günstiger als eine neue fossile Heizung, aber es gibt Leute, die selbst nicht über genügend Mittel verfügen, diese höhere Anfangsinvestition zu finanzieren. Hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass diese Härtefälle trotzdem eine umweltfreundlichere Heizung einbauen können, indem eine Art Vorfinanzierung geleistet wird. Dies wäre eine eigentliche win-win-Situation: die günstigere Heizung mit den höheren Anfangsinvestition kann dank dieser Hilfe trotzdem eingebaut werden. Die Menschen und das Klima werden danken. Es ist wichtig, dass wir jetzt möglichst schnell viele fossile Heizungen durch nichtfossile ersetzen.

¹ Ausgezeichnet sind die Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht.